



Newsletter 06/03/2020

Coronavirus



Die Mitglieder von HotellerieSuisse werden vom Hauptsitz in Bern aus via Newsletter sehr gut mit Aktualitäten betreffend den Coronavirus versorgt. Wir halten uns aus diesem Grunde zurück, damit keine Doppelspurigkeiten entstehen. Wir beschränken uns auf Mitteilungen, die ausschliesslich den Kanton Graubünden betreffen. Wir haben auf unserer Website [hier](#) ein Fenster zu diesem Thema eingerichtet, um Ihnen einen Gesamtüberblick zu übermitteln.

Veranstaltungen

Der Kanton Graubünden hat am 5. März 2020 seine Regelung über Veranstaltungsverbote in Anlehnung an die neuen Bestimmungen des Bundesrates angepasst. Die Pressemeldung des Kantons finden Sie [hier](#). Zusammenfassend gilt bis 15. März 2020 folgende Regelung für erlaubte Veranstaltungen ohne das Erfordernis einer Bewilligung:

1. In geschlossenen Räumen bis maximal 150 frei zirkulierende Personen
2. In geschlossenen Räumen sind auch höhere Zahlen möglich, wenn pro anwesende Person jederzeit mehr als 4 m² Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen
3. In geschlossenen Räumen mit Bestuhlung bis maximal 300 Personen

4. Bei Veranstaltungen im Freien bis maximal 500 Personen

Für alle übrigen Veranstaltungen bis zur obersten zulässigen Limite von 1000 Personen braucht es eine gemeinsame Risikoabwägung mit dem Kanton bzw. eine Bewilligung. Den Button für Anfragen finden Sie [hier](#).

Kurzarbeitsentschädigung

Das SECO hat verfügt, dass bei entsprechender Kausalität Ausfälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus ein Grund für eine Kurzarbeitsentschädigung sein können. Sowohl Regierungsrat Marcus Caduff als auch Bundesrat Parmelin haben bekräftigt, dass Entschädigungsanfragen speditiv beantwortet werden.

Wichtig ist, dass Kurzarbeitsentschädigungen nicht dazu dienen, Umsatzausfälle auszugleichen. Vielmehr sind diese ein Instrument für die Entschädigung von Arbeitsstunden von Mitarbeitern, die nicht beschäftigt werden können. Nach dem jetzigen Stand des Gesetzeswortlauts dürfte es schwierig sein, Entschädigungen für Arbeitsverhältnisse geltend zu machen, die bis Ostern befristet sind.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen wie Informationsbroschüren und Merkblätter. Zu beachten ist, dass bei der Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung grundsätzlich eine 10-tägige Voranmeldefrist gilt. Aufgrund der aktuellen Ereignisse hat das KIGA Graubünden die Frist auf 3 Tage verkürzt. Das KIGA nimmt Voranmeldungen telefonisch oder per Mail entgegen. Für Fragen resp. die Voranmeldung gilt folgende Kontaktadresse:

Frau Marisa Zala, Grabenstrasse 8, 7000 Chur, Telefon 081 257 23 48,
Mail: marisa.zala@kiga.gr.ch

Wir beobachten laufend die aktuelle Situation und melden uns sofern nötig aktuell mit Informationen, die den Kanton Graubünden betreffen.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse Graubünden
Die Geschäftsstelle
Jürg Domenig

Hinterm Bach 40 | 7000 Chur | Tel: 081 252 32 82 | Fax: 081 254 38 09
info@hsgr.ch | www.hsgr.ch

[Unsubscribe from this newsletter](#)